

Tyrannie unbestimmter Rechtsbegriffe

LG Heidelberg entscheidet, wann eine hinreichende Anzahl von Versichererangeboten gegeben ist und welche Informationen der Makler zur Markt- und Beratungsgrundlage zur Verfügung stellen muss, wenn dies nicht der Fall ist.

Von Jürgen Evers

Ein Verbraucherverband hatte klageweise gerügt, dass ein von einem Makler betriebenes Vergleichsportal nur Angebote von Versicherern vergleiche, die dem Makler direkt oder indirekt eine Courtagelage erteilt haben. Darin sah der Verband eine Beratung auf eingeschränkter Marktgrundlage. Das LG Heidelberg¹ verurteilte den Portalmakler, es zu unterlassen, auf seinem Portal den Abschluss von Versicherungen anzubieten, ohne Kunden vor Abgabe der Vertragserklärung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass dem Vergleich eine eingeschränkte Auswahl von Versicherern zugrunde gelegt und auf welcher Markt- und Informationsgrundlage die Vermittlungsleistung erbracht wird. Die 6. Zivilkammer begründete dies im Wesentlichen wie folgt: Ein Makler verstoße gegen § 60 Abs. 1 Satz 2 VVG, wenn er bei einem Vergleich mit nachfolgender Abschlussmöglichkeit vor Abschluss des Versicherungsvertrags nicht ausdrücklich auf eine eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweise. Dabei sei die hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und Versicherern im Wege einer objektiven und ausgewogenen Marktuntersuchung zu ermitteln. Wolle der Makler Versicherer ausschließen, müsse er seine Beratungsgrundlage reduzieren und dies dem Kunden mitteilen. Dieser Hinweis sei hervorzuheben. Daran fehle es, wenn der Kunde erst darauf schließen müsse, dass der Empfehlung nicht alle marktrelevanten Versicherer zugrunde lägen. Abrufbare Informationen über teilnehmende und nicht teilnehmende Gesellschaften genügten diesen Anforderungen nicht, wenn sie nicht besonders hervorgehoben seien und der Kunde erst darauf schließen müsse, was gemeint sei.

Werde von teilnehmenden Versicherern gesprochen, müsse der Kunde daraus erst schließen, dass er nicht auf der Grundlage einer hinreichenden Anzahl von Versicherern beraten werde. Er müsse sich zunächst denken, dass es auch

nicht teilnehmende Versicherer gebe. Ferner müsse der Kunde darauf schließen, dass der Anteil der nicht teilnehmenden Versicherer so groß sei, dass von einer eingeschränkten Beratungsgrundlage auszugehen sei. Dies entspreche nicht den gesetzlich gebotenen Anforderungen. Links am Rand des Ergebnisses des Preisvergleichs zu den teilnehmenden Gesellschaften und Verbraucherinformationen reichten nicht aus.

DARSTELLUNG NUR VERGLEICHENER PRODUKTE UNZUREICHEND

Informationsgrundlage bedeute nach Wortlaut und Sinn eine Mitteilung, auf welche Weise der Makler sich die für seine Beratung notwendige Information verschafft habe, z.B. über eine eigene Marktuntersuchung oder über eine Maklersoftware. Da das Gesetz verlange, dass die Namen der dem Rat zugrunde gelegten Versicherer anzugeben sind, gehe die Information zur Marktgrundlage weiter. Deshalb reiche es nicht, nur die verglichenen Produkte darzustellen. Entscheidend sei die Mitteilung, welcher Marktanteil von der Beratung abgedeckt werde. Dem entspreche es, dass die IDD für eine ausgewogene und persönliche Untersuchung auf die Bedürfnisse des Kunden, die Anzahl der Anbieter im Markt, den Marktanteil dieser Anbieter, die Anzahl einschlägiger Versicherungsprodukte, die von jedem Anbieter verfügbar sind und die Merkmale dieser Produkte abstelle.

Auch bei einer eingeschränkten Beratungsgrundlage müsse der Kunde über die Anzahl der Anbieter im Markt, die vom Makler berücksichtigte Anzahl, deren Marktanteil, die Anzahl der einschlägigen Versicherungsprodukte und die Merkmale dieser Produkte informiert werden. Die Information sei so detailliert zu erteilen, wie dies anhand des verfügbaren Zahlenmaterials möglich sei. Soweit Zahlen über Marktanteile aller in Betracht kommender Privathaftpflichtversicherer gebe, seien diese zu verwenden. Zumindest müssten die Zahlen der

Bafin über die dort erfassten Versicherer mitgeteilt werden. Dies ermögliche dem Kunden eine annähernde Einschätzung der Aussagekraft der abgegebenen Empfehlung. Von einem Makler sei entweder zu erwarten, dass er aufgrund seiner Qualifikation eine ungefähre Schätzung der Marktanteile der Versicherer vornehmen könne oder dass er zumindest offenbare, nicht einschätzen zu können, welcher Marktanteil von seiner Beratung abgedeckt werde, weshalb dieser ggf. auch gering sein könne.

Unterblieben Mitteilungen dieser Art, verletze der Makler die Vorschrift des § 60 Abs. 2 Satz 1 VVG. Die Verletzung sei geeignet, die Interessen der Verbraucher als Marktteilnehmer spürbar zu beeinträchtigen. Kunden benötigen die Information, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen. Nur wenn bekannt sei, dass der Beratung eine eingeschränkte Anzahl von Versicherern zugrunde liege und weiter bekannt sei, auf welcher Markt- und Informationsgrundlage diese fuße, könne die Aussagekraft des Preisvergleichs angemessen beurteilt und ggf. weitere Informationen zu anderen Versicherern eingeholt werden. Die Vorenthaltung der Informationen sei geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Die Fehleinschätzung der Aussagekraft des

präsentierten Versicherungsvergleichs könne den Verbraucher zum Abschluss eines Versicherungsvertrags veranlassen, den er in Kenntnis der eingeschränkten Versichererauswahl sowie der Markt- und Informationsgrundlage der Beratung nicht geschlossen hätte.

Soweit die Kammer meint, eine hinreichende Zahl von aus dem Markt angebotenen Privathaftpflichtverträgen und Versicherern werde nicht erreicht, wenn 49 von 90 Versicherern mit einer Marktabdeckung von 48 Prozent verglichen werden, erscheint dies realitätsfern. Zudem werden von den Kunden erschlagende Informationen zur Marktabdeckung verlangt, deren Relevanz für die Frage des für den Kunden passendsten Versicherungsschutzes sich nicht erschließt.

1 LG Heidelberg, 06.03.2020 - 6 O 7/19 - EversOK – verivox –



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

Für Unternehmen und Einzelbucher



Insure your English



mit **Keith Purvis**

Coach, Trainer,
FCII-Fellow

Mehr als nur ein Sprachkurs: Machen Sie sich fit fürs internationale Versicherungsgeschäft.

Infos unter www.versicherungsakademie.de
oder Telefon 089 455547-722